

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 22. Juli 2022

Nr. 29a

Sonderausgabe Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Nr. 125a Wasserrecht; hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn, S. 136a

125b Wasserrecht; hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Gütersloh und Paderborn, S. 138a

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Nr. 125a Wasserrecht; hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn

Die Bezirksregierung Detmold erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus der Lippe auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

Begründung:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in der Lippe im Kreis Paderborn sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus der Lippe mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Lippe weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der Lippe. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des

ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus der Lippe verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter aus der Lippe im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2022 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, wird die Lippe dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Lippe vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Lippe vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur

Absicherung der ökologischen, Wassermengen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lippe und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, kein wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an der Lippe fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Lippe.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden
Postanschrift: **Postfach 32 40, 32389 Minden**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Detmold, den 21.07.2022

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin
-Obere Wasserbehörde-
Im Auftrag
gez.
Rehsies

125b Wasserrecht; hier: Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Gütersloh und Paderborn

Die Bezirksregierung Detmold erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Gütersloh und Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus der Ems in den Gebieten der Kreise Gütersloh und Paderborn wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

Begründung:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in der Ems im Kreis Gütersloh sowie im Kreis Paderborn sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus der Ems mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der Ems weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften in der Ems. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus der Ems verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Oberen Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW i. V. m. den Ziffern 20.1.49, 22.1.6, 22.1.7 und 22.1.58.1 aus Anhang 2 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken

oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, an oberirdischen Gewässern regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behälter aus der Ems im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2022 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, wird die Ems dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Ems vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der Ems vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütemwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderes Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Ems und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, kein wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frü-

hestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen aus der Ems fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ems.

Hinweis:

Die Einhaltung der Untersagung der Wasserentnahme wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden
Postanschrift: **Postfach 32 40, 32389 Minden**

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus

technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Detmold, den 21.07.2022

Bezirksregierung Detmold
Die Regierungspräsidentin
-Obere Wasserbehörde-

Im Auftrag

gez.

Rehsies

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch die Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bonifatius GmbH

ISSN 0003-2298